



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** **Interpellation der FDP-Fraktion: Kantonsangestellte als Doppelverdiener? Handhabung des bezahlten Kurzurlaubs und der Entschädigung für die Wahrnehmung von öffentlichen Ämtern durch Kantonsangestellte**

**Autor/in:** [Rolf Richterich](#) (Fraktionspräsident)

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 10. April 2014

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Mitarbeitende des Kantons Basel-Landschaft benötigen gemäss § 42 des Personalgesetzes für die Übernahme eines öffentlichen Amtes eine Bewilligung. Diese kann mit Auflagen zur Kompensation der beanspruchten Arbeitszeit oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden. Gemäss § 49 der Personalverordnung gewährt die Anstellungsbehörde für die Ausübung eines öffentlichen Amtes bezahlten Urlaub, der sich "nach effektivem Bedarf" bemisst, "wobei in der Regel bis zu 15 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschritten werden sollten".

Im Zusammenhang mit der Ausübung von zeitintensiven öffentlichen Ämtern (Landrat, Gerichte, Gemeindeexekutiven etc.) durch Kantonsangestellte ersuchen wir den Regierungsrat um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Nach welchen Kriterien wird die Dauer des bezahlten Urlaubs für die Ausübung öffentlicher Ämter festgelegt?
2. Wie werden Fälle gehandhabt, in denen Kantonsangestellte mehr als 15 Arbeitstage für die Ausübung ihrer öffentlichen Ämter benötigen? Sind Fälle bekannt, in denen mehr als 15 Tage bezahlten Urlaub pro Kalenderjahr gewährt wurden oder werden?
3. Wie, wann und in welchem Umfang wird von der Auflage zur Kompensation der beanspruchten Arbeitszeit oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen Gebrauch gemacht?
4. Ist sichergestellt, dass Kantonsangestellte bei der Ausübung ihres öffentlichen Amtes nicht gleichzeitig aus zwei Verdienstquellen Einkünfte erzielen (Lohn / Lohn für bezahlten Urlaub und Entschädigung des öffentlichen Amtes)?